

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 80/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte K [REDACTED] geb. M [REDACTED].

M [REDACTED] "La C [REDACTED]", [REDACTED] Route de S [REDACTED],

[REDACTED] N [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. November 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

es muß dem einen Häftlings sehr nahegekommen sein (BGH RZW 1965, 316 Nr. 20). Die tatrichterlichen Feststellungen geben keinen Anlaß zu der Annahme, daß diese Merkmale erkannt worden wären. Der Hinweis der Beschwerde auf BGH RZW 1970, 546 geht fehl. Dort handelte es sich um Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen. Nur sie wird nach § 45 Abs. 3 BEG der Freiheitsentziehung auch dann gleichgeachtet, wenn der Verfolgte außerhalb des Zwangsarbeitseinsatzes nicht unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hat.

Die Angriffe der Beschwerde auf die tatrichterliche Annahme, Rumänien sei in seiner Judenpolitik souverän gewesen, veranlassen unter keinem der Gründe des § 219 Abs. 2 BEG die Zulassung der Revision. Der Hinweis auf § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG verkennt das Wesen der Veranlassung.

Daß die Verurteilung eines Gesundheitsschadens durch Flucht aus Furcht vor deutsch veranlaßter ausländischer Freiheitsentziehung nicht zur Entschädigung führt, hat der Bundesgerichtshof RZW 1974, 113 entschieden.

Die Ausführungen der Beschwerde zu den Gründen für die Verhaftung des Ehemanns der Klägerin gehen an den tatrichterlichen Feststellungen vorbei.

Die Beurteilung, der allenfalls rechtlich haftungsauslösende Vorfall bei der Flucht vor einem Pogrom der "ungarisch-deutschen Armee" im September 1944 sei für die Entstehung der reaktiven Depression der Klägerin von ganz untergeordneter Bedeutung gewesen und das Leiden hätte auch ohne diesen Vorfall seinen Verlauf genommen, beruht auf der dem Tatrichter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Ungeklärte Rechtsfragen werden dadurch nicht aufgeworfen.

Mai

Portmann

1